

Stadt Schnaittenbach

- junge Stadt mit Tradition -



Richtlinie zur Investitionsförderung der Vereine der Stadt Schnaittenbach

1. Rechtsnatur

Die Stadt Schnaittenbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Vereine zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung kommunaler Zwecke.

Diese Richtlinie dient als Grundlange für die Entscheidung der Stadt Schnaittenbach über die Gewährung von Investitionszuwendungen. Sie hat keine bindende Außenwirkung.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

2. Zweckungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Unterstützung bzw. Förderung von Vereinen, die sich nachhaltig um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Stadt Schnaittenbach verdient machen.

3. Voraussetzungen

Gefördert werden Vereine, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet Schnaittenbach oder einen direkten Bezug zur Stadt Schnaittenbach haben und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport oder kulturelle und soziale Belange fördern bzw. dem allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die gewerbliche, private oder politische Ziele verfolgen.

4. Zuwendung/Förderung

Für Investitionsmaßnahmen kann die Stadt Schnaittenbach auf Antrag eine Zuwendung bzw. Förderung gewähren.

Bei baulichen Investitionsmaßnahmen werden Baumaßnahmen wie Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Generalsanierung (nicht laufender Unterhalt), die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen, gefördert.

Sofern Eigenleistungen erbracht werden, erfolgt die Berücksichtigung dieser auf der Grundlage der an die Berufsgenossenschaft gemeldeten Arbeitsstunden.

Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen und administrativen Bereich.

Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme nach Abzug anderweitiger Zuwendungen bzw. Zuschüsse (keine Doppelförderungen).

Der Höchstbetrag der Zuwendung wird pro Maßnahme auf 5.000,00 Euro begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Zuwendung gewährt werden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Schnaittenbach zu stellen.

Sämtliche Anträge für das kommende Jahr sind bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres einzureichen.

Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung des Verwendungszwecks und der geplanten Maßnahmen; eine Begründung der Erforderlichkeit der Zuwendung und die in Frage kommenden Finanzierungsarten sowie Informationen darüber, ob und ggf. wo Anträge bei anderen Zuwendungsgebern gestellt wurden, enthalten.

Ferner ist der Antrag mit Bauplänen, Kostenvoranschlägen und dem Finanzierungsplan zu versehen.

5. Auszahlung der Zuwendung

Die sich nach dieser Richtlinie ergebende Zuwendung wird nach dem Abschluss der Maßnahme und der Vorlage der entsprechenden Nachweise der getätigten Ausgaben ausbezahlt.

6. Schlussbestimmung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stadt Schnaittenbach auf Verlangen Unterlagen zur Prüfung der Zuwendungsanträge vorzulegen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zuwendungszwecks verwendet werden.

Jede erhebliche Änderung oder der Wegfall, der für die Gewährung der Zuwendung dem Grunde, der Höhe und der Zeit nach, maßgeblichen Voraussetzungen, ist der Stadt Schnaittenbach unverzüglich mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt am 08.11.2024 in Kraft.

Schnaittenbach, den 08.11.2024

gez.

Marcus Eichenmüller
Erster Bürgermeister